

Lichtenberger & Partner Rechtsanwälte, Wollzeile 19/16, 1010 Wien

An die  
Telekom-Control-Kommission  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Per email [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)

Wien, 05.01.2023  
Unser Zeichen: 23/2012

Antragsteller: **Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH**, FN 54309 t  
Andreas-Hofer-Platz 15  
8010 Graz

**Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation**, FN 51350 s  
Bayerhamerstraße 16  
5020 Salzburg

Beide vertreten durch: **Lichtenberger & Partner Rechtsanwälte**  
(Code: S103755)  
Wollzeile 19  
1010 Wien



Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO und § 10 Abs 1 AVG)

**ANTRAG AUF GENEHMIGUNG DER ÜBERLASSUNG VON  
FREQUENZNUTZUNGSRECHTEN GEMÄSS § 20 ABS 1 TKG  
2021**

1-fach  
1 Beilage

## **I. SACHVERHALT**

1. Mit Bescheid F 7/16-401 der Telekom-Control-Kommission („TKK“) vom 08.04.2019 einschließlich seiner Anlage iVm dem Bescheid der TKK vom 17.02.2020 zu F 1/19-43, wurden der Graz Holding folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung u.a. in folgender Region zugeteilt: 40 MHz (3410 bis 3450 MHz) in der Region A06r (Steiermark außer Graz) ab 01.01.2020 bis 31.12.2039.
2. Mit Bescheid F 7/16-401 der TKK vom 08.04.2019 einschließlich seiner Anlage iVm dem Bescheid der TKK vom 17.02.2020 zu F 1/19-43 wurden der Salzburg AG folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung u.a. in folgender Region zugeteilt: 40 MHz (3450 bis 3490 MHz) in der Region A06r (Steiermark außer Graz) ab 01.01.2020 bis 31.12.2039.
3. Die Antragsteller wollen einander wechselseitig standortbezogen Frequenznutzungsrechte überlassen, um im Interesse einer besseren Versorgung der jeweiligen Kunden an ausgewählten Standorten jeweils über 80 MHz an 5G Spektrum zu verfügen.
4. Die Antragsteller haben dazu am 23.12.2022 eine privatrechtliche Überlassungsvereinbarung (Anlage ./1) geschlossen, welche die Bedingungen der standortbezogenen Überlassungen regelt . Dies unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

## **II. Begründung**

5. Gemäß § 20 TKG 2021 bedarf die Überlassung von Frequenznutzungsrechten, die von der Regulierungsbehörde zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden.
6. Die vorliegend beabsichtigte Überlassung von Frequenznutzungsrechten erfüllt die Voraussetzungen für eine Genehmigung. Es liegen weder Nachteile in techni-

scher Hinsicht noch nachteilige Auswirkungen einer solchen Überlassung auf den Wettbewerb vor. Auch gehen die Antragsteller nicht davon aus, dass die beabsichtigte Überlassungen zu den in Anlage./1 genannten Bedingungen die Auferlegung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 20 Abs 1 TKG 2021 erfordern würde.

7. Die Antragstellerin beantragt Anlage ./1 **von der Veröffentlichung und der Akteneinsicht durch Dritte auszunehmen**, weil darin Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragsteller enthalten sind.

Die Antragsteller stellen daher den

### III. ANTRAG,

die Telekom-Control-Kommission möge

die Überlassung von 40 MHz (3410 bis 3450 MHz) in der Region A06r (Steiermark außer Graz) im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.12.2039 von Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH an Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

sowie

die Überlassung von 40 MHz (3450 bis 3490 MHz) in der Region A06r (Steiermark außer Graz) von Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation an Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH

jeweils gemäß den Bestimmungen von Anlage ./1 gemäß § 20 Abs 1 TKG 2021 ohne Auferlegung von Nebenbestimmungen genehmigen.

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation